



**Gemeinde Egg**

**Reglement  
Subventionsbeiträge für die  
familienergänzende Kinderbetreuung**

**(vom 1. Januar 2023)**

## Inhaltsverzeichnis

|           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>A.</b> | <b>Einleitung</b>  | <b>3</b> |
| <b>B.</b> | <b>Grundsatz</b>   | <b>3</b> |
| <b>C.</b> | <b>Geltungsbereich Eltern</b>                                | <b>3</b> |
| <b>D.</b> | <b>Geltungsbereich familienergänzende Betreuungsangebote</b> | <b>3</b> |
| <b>E.</b> | <b>Berechnung des Elternbeitrages</b>                        | <b>3</b> |
| Art. 1    | Grundsatz Elternbeitrag                                      | 3        |
| Art. 2    | Berechnung Elternbeitrag                                     | 4        |
| Art. 3    | Unterlagen zur Berechnung des Elternbeitrags                 | 4        |
| Art. 4    | Gesuchstellung und Ablauf der Antragsprüfung                 | 4        |
| Art. 5    | Besondere Berechnungsgrundlagen/-unterlagen                  | 5        |
| Art. 6    | Anpassung der Elternbeiträge                                 | 5        |
| Art. 7    | Rechnungsstellung  | 5        |
| Art. 8    | Fehlende oder falsche Angaben                                | 5        |
| Art. 9    | Unrechtmässiger Bezug  | 5        |
| Art. 10   | Härtefälle   | 6        |
| <b>F.</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>                                   | <b>6</b> |
| Art. 11   | Inkrafttreten  | 6        |
| Art. 12   | Aufhebung früherer Reglemente                                | 6        |

## **A. Einleitung**

Gemäss §18 des Kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Die Gemeinde Egg ist interessiert an einem ortsgerechten Angebot, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern Rechnung trägt, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Beitragsreglement wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird und diejenigen Eltern Beiträge erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen sind.

## **B. Grundsatz**

Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer Betreuungseinrichtung soll jedoch allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern, möglich sein.

Die individuelle Bemessung des Elternbeitrags wird durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern bestimmt. Die Gemeinde Egg beteiligt sich mit Subventionen an den Betreuungskosten.

## **C. Geltungsbereich Eltern**

Das Subventionsreglement hat Gültigkeit für Erziehungsberechtigte, welche mit den betreuten Kindern den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Egg haben.

## **D. Geltungsbereich familienergänzende Betreuungsangebote**

Es werden lediglich Kindertagesstätten und Tagesfamilien finanziell unterstützt, die familienergänzende Betreuungsangebote mit Standort in der Gemeinde Egg anbieten. Bei vollständiger Belegung aller Betreuungsplätze in der Gemeinde Egg kann der Gemeinderat Ausnahmen definieren.

Um subventionierte Plätze anbieten zu können, muss der Betreiber von familienergänzenden Betreuungsangeboten mit der Gemeinde Egg eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

## **E. Berechnung des Elternbeitrages**

### **Art. 1 Grundsatz Elternbeitrag**

Abhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation aller der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten kann eine Subventionierung auf den von der Kinderkrippe definierten Vollkostentarif gewährt werden.

Als bezugsberechtigt gelten:

- a) verheiratete, nicht unter Eheschutz stehende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen);
- b) im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat);
- c) Personen in eingetragener Partnerschaft;
- d) in der Regel beide Elternteile bei nicht verheirateten, nicht im selben Haushalt lebenden Eltern mit Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge;

- e) in begründeten Ausnahmefällen nur derjenige Elternteil, welcher die Hauptbetreuung des unter gemeinsamer elterlicher Sorge stehenden Kindes wahrnimmt oder derjenige Elternteil mit alleiniger elterlicher Sorge;
- f) Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil eines Kindes seit mindestens 3 Jahren in eheähnlicher Gemeinschaft (wie Konkubinats- oder gleichgeschlechtlicher Partnerschaft) lebt, sind anzurechnen.

## **Art. 2 Berechnung Elternbeitrag**

Die Höhe des Elternbeitrags und die damit verbundene mögliche Subventionierung, welche auf den vom Gemeinderat bewilligten Vollkostentarif gewährt werden kann, sind vom massgebenden Betrag abhängig. Der massgebende Betrag ergibt sich wie folgt:

Einkommen (Steuerbares Einkommen gesamt Ziffer 25)  
+ 10 % des Vermögens bis Fr. 100'000 (Steuerbares Vermögen gesamt Ziffer 35)  
+ 15 % des Vermögens ab Fr. 100'000 (Steuerbares Vermögen gesamt Ziffer 35)  
= massgebender Betrag

Wenn der massgebende Betrag Fr. 100'000 übersteigt bezahlen die Eltern den Vollkostentarif und haben keinen Anspruch auf Subventionen.

Die entsprechenden Elternbeiträge sind auf dem jeweils gültigen und vom Gemeinderat genehmigten Tarifblatt der familienergänzenden Betreuungsangebote ersichtlich.

## **Art. 3 Unterlagen zur Berechnung des Elternbeitrags**

Die Berechnung des Elternbeitrages stützt sich auf folgende Unterlagen, welche der Bereichsleitung Gesellschaft der Gemeinde Egg vollständig einzureichen sind:

- Formular „Gesuch für die Berechnung des Elternbeitrages für die familienergänzende Betreuung“ (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung und den Kitas)
- Letzte definitive Steuerrechnung oder aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung

## **Art. 4 Gesuchstellung und Ablauf der Antragsprüfung**

Ohne Gesuch und bis zum Abschluss einer schriftlichen Bestätigung der Gemeinde Egg über die Höhe des Elternbeitrags bezahlen die Eltern den Vollkostentarif.

1. Das Gesuch für die Berechnung des Elternbeitrages ist von den Eltern vollständig ausgefüllt und mit den dazu notwendigen Unterlagen (siehe Art. 3) der Bereichsleitung Gesellschaft, einzureichen.
2. Die Gemeinde Egg prüft und errechnet auf Basis der Tarifordnung der Trägerschaft die Höhe der berechtigten Subvention des Angebotes.
3. Die Eltern und der Anbieter der familienergänzenden Betreuungsstätte werden schriftlich über den Beschluss informiert.
4. In der Folge erhalten die Eltern die Rechnung direkt von der familienergänzenden Betreuungsstätte. Die Höhe des Tarifes beläuft sich auf den von der Gemeinde Egg schriftlich mitgeteilten Betrag.

#### **Art. 5 Besondere Berechnungsgrundlagen/-unterlagen**

Leistungsbezüger die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen (Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate, Nachweise über Vermögenswerte bzw. Bestätigung über die Höhe des Vermögens). Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Sind infolge Zuzugs nach Egg noch keine Steuerdaten vorhanden, haben die Eltern Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde sowie eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen (Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate, Nachweise über Vermögenswerte bzw. Bestätigung über die Höhe des Vermögens). Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate, Nachweise über Vermögenswerte bzw. Bestätigung über die Höhe des Vermögens) und eine Kopie der Trennungsvereinbarung einzureichen.

#### **Art. 6 Anpassung der Elternbeiträge**

Der berechnete Elternbeitrag ist grundsätzlich für ein Schuljahr gültig. Nach Ablauf des Jahres erhalten die Eltern von der Bereichsleitung Gesellschaft oder dem Anbieter der familienergänzenden Betreuung ein Verlängerungsformular, welches vollständig ausgefüllt und mit den notwendigen Unterlagen zurückzusenden ist.

Bei dauerhaften Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, welche den massgebenden Betrag um mehr als Fr. 10'000 pro Jahr verändern, sind die Eltern verpflichtet, dies sofort zu melden. Es erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages.

#### **Art. 7 Rechnungsstellung**

Die Eltern erhalten die Rechnung über die genutzten Angebote direkt vom Anbieter der familienergänzenden Betreuungsangebote. Als Grundlage für den verrechenbaren Betrag gilt der schriftlich mitgeteilte Beschluss der Gemeinde.

#### **Art. 8 Fehlende oder falsche Angaben**

Werden von den Eltern zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden keine Subventionen gewährt.

#### **Art. 9 Unrechtmässiger Bezug**

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und /oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und /oder Vermögenssituation oder Falschdeklarationen gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrages geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

## Art. 10 Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebender Betrag gem. Art. 2 minus Elternbeiträge gem. Tarifliste) unter den Grundbedarf eines Haushaltes sinkt. Bei Härtefällen können auf Antrag der Eltern zusätzliche Subventionen durch die Gemeinde gewährt werden.

Härtefälle, deren steuerbares Einkommen unter dem Grundbedarf eines Haushaltes liegen, werden an das Sozialamt der Gemeinde verwiesen.

Sozialhilfebeziehende Eltern bezahlen den Mindest-Elternbeitrag, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.

## F. Schlussbestimmungen

### Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

### Art. 12 Aufhebung früherer Reglemente

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden und früheren Bestimmungen der Politischen Gemeinde Egg aufgehoben.

Namens des  
Gemeinderates Egg  
Der Präsident



Tobias V. Bolliger

Der Schreiber



Tobias Zerobin